

Allgemeine Hinweise für Betreiber eines Prostitutionsgewerbes

Das am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) beinhaltet eine Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe. Nach dem Gesetzeswortlaut betreibt ein Prostitutionsgewerbe, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

- eine Prostitutionsstätte betreibt,
- ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
- eine Prostitutionsveranstaltung organisiert bzw. durchführt oder
- eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Hierunter fällt auch die Wohnungsprostitution, soweit eine oder mehrere Wohnungen gezielt an Prostituierte zur Ausübung ihrer Tätigkeit gewerblich vermietet werden.

Die Erläuterungen richten sich nur an die Betreiber eines Prostitutionsgewerbes, also nicht an Prostituierte selber.

Was ist „Prostitution“?

„Prostitution“ bedeutet, dass eine Person eine sexuelle Dienstleistung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt erbringt. Wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, betreibt ein Prostitutionsgewerbe (Prostitutionsstätte, Prostitutionsfahrzeug, Prostitutionsveranstaltung, Prostitutionsvermittlung). Wer dies gewerbsmäßig (selbstständig mit Wiederholungs- und Gewinnerzielungsabsicht) tut, benötigt eine Erlaubnis.

• Was sind „Prostitutionsstätten“?

Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden. Wer eine Prostitutionsstätte betreibt, bedarf der Erlaubnis.

• Was sind „Prostitutionsfahrzeuge“?

Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und anderer mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden. Wer ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, bedarf der Erlaubnis.

• Was sind „Prostitutionsveranstaltungen“?

Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Wer eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt, bedarf der Erlaubnis.

• Was ist eine „Prostitutionsvermittlung“?

Eine Prostitutionsvermittlung ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören.

I. Erlaubnispflicht

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

• Wer kann Erlaubnisinhaber sein?

Eine Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden. Bei Personengesellschaften (GbR, KG, OHG) benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter eine Erlaubnis. Wer ein Prostitutionsgewerbe durch eine als Stellvertretung eingesetzte Person betreiben will, bedarf hierfür einer Stellvertretungserlaubnis.

• Welche Voraussetzungen müssen für die Erlaubniserteilung erfüllt sein?

1. Der Antragsteller, bei juristischen Personen der/die Vertretungsberechtigte(n), muss/müssen **persönlich zuverlässig** sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nicht, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird.

In der Regel besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht,

- wer innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung rechtskräftig verurteilt worden ist
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit,
 - c) wegen Erpressung, Betrugs, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Bestechung, Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt oder Urkundenfälschung,
 - d) wegen eines Vergehens gegen das Aufenthaltsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - e) wegen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren,
 - wem innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung die Erlaubnis zur Ausübung eines Prostitutionsgewerbes entzogen wurde oder wem die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes versagt wurde oder
 - wer Mitglied in einem Verein ist, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder Mitglied in einem solchen Verein war, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft 10 Jahre noch nicht verstrichen sind.
2. Es muss ein **Betriebskonzept** für das Prostitutionsgewerbe vorliegen.

Im Betriebskonzept sollen dargelegt werden:

- die typischen organisatorischen Abläufe sowie die Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
- Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
 1. unter 18 Jahre alt sind,
 2. als Personen unter 21 Jahren oder als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden.
- Maßnahmen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,
- sonstige Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten,

- Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit von Prostituierten und Dritten zu gewährleisten sowie
- Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.

2.1 Prostitutionsstätten müssen nach ihrem Betriebskonzept sowie nach ihrer Lage, Ausstattung und Beschaffenheit den Anforderungen genügen, die erforderlich sind:

- zum Schutz der im Prostitutionsgewerbe tätigen Prostituierten, der Beschäftigten, anderer dort Dienstleistungen erbringenden Personen sowie zum Schutz der Kunden,
- zum Schutz der Jugend und
- zum Schutz der Anwohner, der Anlieger oder der Allgemeinheit.

Insbesondere muss in Prostitutionsstätten gewährleistet sein, dass

- die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von außen nicht einsehbar sind,
- die einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen,
- die Türen der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume jederzeit von innen geöffnet werden können,
- die Prostitutionsstätte über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, Beschäftigte und Kunden verfügt,
- die Prostitutionsstätte über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und Beschäftigte verfügt,
- die Prostitutionsstätte über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und Beschäftigten verfügt und
- die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht zur Nutzung als Schlaf- und Wohnraum bestimmt sind.

Der Betreiber einer Prostitutionsstätte ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestanforderungen nach § 18 Abs. 1 und 2 ProstSchG während des Betriebs eingehalten werden.

2.2 Bei **Prostitutionsveranstaltungen** muss ein **Veranstaltungskonzept** für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen vorliegen. Dieses muss vor jeder einzelnen Prostitutionsveranstaltung erstellt werden.

Im Veranstaltungskonzept sollen beschrieben werden:

- die räumlichen, organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Veranstaltung und
- die Konkretisierung der Darlegungen des Betriebskonzepts.

Jede Prostitutionsveranstaltung ist der am Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde **4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

- der vollständige Name des Betreibers und eine Kopie der Erlaubnis zur Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen,
- falls Personen als Stellvertretung des Betreibers eingesetzt werden sollen, deren Vor- und Nachnamen und eine Kopie der Stellvertretungserlaubnis,
- das der Erlaubnis zugrundeliegende Betriebskonzept,

- das auf die jeweilige Veranstaltung bezogene Veranstaltungskonzept,
- Ort und Zeit der Veranstaltung,
- der vollständige Name des Eigentümers der für die Veranstaltung genutzten Gebäude, Räume oder sonstigen ortsfesten oder mobilen Anlagen sowie dessen Einverständnis,
- die zum Nachweis der Mindestanforderungen nach § 18 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 2 oder nach § 19 Abs. 5 i. V. m. § 19 Abs. 1 bis 3 ProstSchG erforderlichen Unterlagen über die Beschaffenheit der zum Prostitutionsgewerbe genutzten Anlage,
- Kopien der Anmeldebescheinigungen oder Aliasbescheinigungen der Prostituierten, die bei der Veranstaltung voraussichtlich tätig werden und
- Kopien der mit den Prostituierten geschlossenen Vereinbarungen.

Die für die vorgesehene Betriebsstätte jeweils geltenden Mindestanforderungen nach § 18 Abs. 4 ProstSchG oder nach § 19 Abs. 5 ProstSchG sind während der Durchführung der Prostitutionsveranstaltung einzuhalten.

Die Prostitutionsveranstaltung muss vor Ort durch den Betreiber oder durch die in der Anzeige als Stellvertretung benannten Personen geleitet werden.

2.3 Prostitutionsfahrzeuge müssen

- über einen für das vorgesehene Betriebskonzept ausreichend großen Innenraum und über eine hierfür angemessene Innenausstattung verfügen sowie nach Ausstattung und Beschaffenheit den zum Schutz der dort tätigen Prostituierten erforderlichen allgemeinen Anforderungen genügen,
- so ausgestattet sein, dass die Türen des für die Ausübung der Prostitution verwendeten Bereichs jederzeit von innen geöffnet werden können; der Betreiber hat durch technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass während des Aufenthalts im Innenraum jederzeit Hilfe erreichbar ist,
- über eine angemessene sanitäre Ausstattung verfügen,
- über eine gültige Betriebszulassung verfügen und in technisch betriebsbereitem Zustand sein.

Der Betreiber eines Prostitutionsfahrzeugs ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Mindestanforderungen während des Betriebs eingehalten werden.

Wer ein Prostitutionsfahrzeug an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde zum Betrieb aufstellen will, hat dies der zuständigen Behörde **zwei Wochen vor der Aufstellung** anzuzeigen.

Der Anzeige sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

- der Vor- und Nachname des Fahrzeughalters und der vollständige Name des Betreibers des Prostitutionsfahrzeugs,
- eine Kopie der Erlaubnis zur Bereitstellung des Prostitutionsfahrzeugs,
- das Kraftfahrzeug- oder Schiffskennzeichen des Prostitutionsfahrzeugs,
- die genaue Angabe des Aufstellungsorts,
- die Dauer der Aufstellung,
- die Betriebszeiten,
- Kopien der Anmeldebescheinigungen oder Aliasbescheinigungen der Prostituierten, die im Prostitutionsfahrzeug tätig werden und
- Kopien der mit den Prostituierten geschlossenen Vereinbarungen.

Prostitutionsfahrzeuge dürfen nur in der Weise zum Betrieb aufgestellt werden, dass sie nach dem Betriebsort und nach den Betriebszeiten den Anforderungen genügen:

- zum Schutz der im Prostitutionsfahrzeug tätigen Prostituierten sowie der Kunden,
- zum Schutz der Jugend und
- zum Schutz der Anwohner, der Anlieger oder der Allgemeinheit.

Welche Voraussetzungen müssen bei der Beschäftigung von Prostituierten erfüllt werden?

1. Prostituierte dürfen nicht tätig werden, wenn sie
 - unter 18 Jahre alt sind,
 - unter 21 Jahre alt sind und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden oder werden sollen,
 - von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll oder
 - nicht über eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung verfügen.
2. Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 24 ProstSchG
3. Pflichten gegenüber Prostituierten; Einschränkung von Weisungen und Vorgaben gemäß § 26 ProstSchG
4. Der Betreiber hat Personen, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen wollen, **vor Aufnahme** der Tätigkeit auf ihre **Anmeldepflicht** und auf das Erfordernis der **regelmäßigen** Wahrnehmung der **gesundheitlichen Beratung** hinzuweisen. Der Betreiber ist zudem verpflichtet, sich **vor Aufnahme** der Tätigkeit von den Prostituierten eine **gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung** und eine **gültige Bescheinigung über die erfolgte gesundheitliche Beratung** vorlegen zu lassen.
5. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 28 ProstSchG
6. Durch einen gut sichtbaren Aushang ist in Prostitutionsstätten, in sonstigen regelmäßig genutzten Räumen und in Prostitutionsfahrzeugen auf die Kondompflicht hinzuweisen.
7. Werbeverbot gemäß § 32 ProstSchG

Folgende Unterlagen werden für eine Erlaubnis benötigt:

- **Erlaubnis Antrag - bitte offiziellen Vordruck verwenden.**
- **Betriebskonzept**
In dem Betriebskonzept sind die wesentlichen Merkmale des Betriebs und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz zu beschreiben.
- **Meldung von Personen nach § 25 Abs. 2 ProstSchG**
Es sind alle Personen vollständig zu benennen und ihre Personalien anzugeben, die mit
 - Aufgaben der Stellvertretung,
 - der Betriebsleitung und -beaufsichtigung,
 - Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung im Betrieb betraut sind, auch wenn sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zu Ihnen stehen.
- **Baugenehmigung oder Nutzungsgenehmigung** des zuständigen Bauordnungsamts/Baurechtsamts

- **Grundrisszeichnungen**
- **Mietvertrag oder Eigentumsnachweis** (Kopie)
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart OG oder europäisches Führungszeugnis**, bei juristischen Personen entsprechend für die gesetzliche(n) Vertretung(en)
- **Gewerbezentralregisterauszug** (Belegart 9), bei juristischen Personen für die juristische Person und die gesetzliche Vertretung oder gesetzlichen Vertretungen
- **Bescheinigung des Finanzamts in Steuersachen**, bei juristischen Personen für die juristische Person und die gesetzliche(n) Vertretung(en)
- bei juristischen Personen ein **Auszug aus dem Handelsregister**
- **Gesellschaftervertrag**, sofern der Betrieb in einer Form der privatrechtlichen Gesellschaft organisiert ist.

Nach Prüfung des Antrags und Abnahme des Betriebs kann die Erlaubnis ggf. mit Auflagen und einer Befristung erteilt werden.

Die Erlaubniserteilung ist kostenpflichtig.

Die Zuverlässigkeit des Betreibers einer Prostitutionsstätte sowie die der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs eingesetzten Personen werden spätestens nach drei Jahren erneut überprüft.

II. Mindestanforderungen an eine Prostitutionsstätte

Als Betreiber haben Sie grundsätzlich dafür zu sorgen, dass der Schutz der Prostituierten, der Besucher, der Anlieger und der Allgemeinheit gewährleistet wird.

Hierzu gehört mindestens, dass die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume

- von außen nicht einsehbar sind,
- über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen und
- die Türen der einzelnen Räume jederzeit von innen geöffnet werden können.

Die Prostitutionsstätte muss

- über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, für Beschäftigte und für Kunden,
- über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte sowie
- über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten

verfügen.

Die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume dürfen nicht als Schlaf- oder Wohnraum durch die Prostituierten genutzt werden.

Dabei existieren Übergangsvorschriften für Prostitutionsstätten, die bereits vor dem Tag der Verkündung des Prostituiertenschutzgesetzes am 27. Oktober 2016 bestanden.

III. Wesentliche Betreiberpflichten sind

- nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- oder Aliasbescheinigung im Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und diese auf die Anmeldepflicht und die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen hinzuweisen,
- den Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung der gesundheitlichen Pflichtberatungen durch die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde oder das Aufsuchen von Beratungs- und Untersuchungsangeboten, insbesondere der Gesundheitsämter und von weiteren gesundheitlichen oder sozialen Beratungsangeboten, während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen,
- Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der in ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von ihnen eingesetzten Personals zu beachten,
- Prostituierten einen Nachweis in Textform über die durch die Prostituierte an den Betreiber geleisteten Zahlungen zu überlassen; dies gilt auch für Zahlungen des Betreibers an die Prostituierte,
- das Unterlassen von Vorgaben betreffend Art und Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen,
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten,
- durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Kondompflicht hinzuweisen sowie
- Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

Es besteht ein umfassendes Werbeverbot u. a. in Bezug auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren sowie zum Schutz der Allgemeinheit und Jugend.

Verstöße gegen einzelne Bestimmungen des Prostituiertenschutzgesetzes können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Wie viel kostet eine Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes?

Die Gebühr richtet sich nach § 2 Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart in Verbindung mit Ziffer 13.9.1 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung und berücksichtigt den Verwaltungsaufwand.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der (Gebühren-)Entscheidung fällig. Wird die Gebühr innerhalb der gesetzlichen Frist (ein Monat ab Bekanntgabe) nicht bezahlt, müssen Mahngebühren und Versäumniszuschläge berechnet werden.

Achtung!

Für die Rücknahme sowie bei Versagung/Ablehnung des Antrags wird eine Gebühr gemäß § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart i. V. m. den Ziffern 1.1 bzw. 1.2 des Gebührenverzeichnisses von 10 % bis zum vollen Betrag der Gebühr fällig.

Wer ist Ansprechpartner? Wer ist zuständig?

Mit Fragen und Anträgen wenden Sie sich bitte an die

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbe- und Gaststättenbehörde
Eberhardstraße 37
70173 Stuttgart
Telefon 0711 216-98905 oder -98906

Öffnungszeiten:
Mo, Mi und Fr 08:30 bis 13:00 Uhr
Dienstag geschlossen
Do 13:00 bis 18:00 Uhr

E-Mail: p-gewerbe@stuttgart.de

Ergänzend:

- Die erlaubnispflichtige Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn Ihnen die Erlaubnis erteilt wurde. Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeld von bis zu 10.000 Euro bedroht.
- Unabhängig von der Erlaubnis müssen Beginn und Ende der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angezeigt werden (Gewerbeanzeige nach § 14 GewO).
- Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen verbunden werden.
- Die Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte wird zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt.
- Die Erlaubnis für die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen wird für ein bestimmtes Betriebskonzept erteilt. Sie kann als einmalige Erlaubnis oder als Erlaubnis für mehrere gleichartige Veranstaltungen erteilt werden.
- Die Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs wird für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung erteilt.
- Die Erlaubnis **nur** für die Prostitutionsvermittlung wird für ein bestimmtes Betriebskonzept erteilt.

Auskunft und Nachschau:

Die Behörde kann in Ihrem Betrieb/während Ihrer Veranstaltung eine Nachschau vornehmen. Sie sind verpflichtet, entsprechende mündliche und schriftliche Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Die Behördenvertreter oder von ihnen Beauftragte dürfen Einsicht in Ihre sämtlichen Geschäftsunterlagen (auch Geschäftskontenauszüge) nehmen (§ 29 ProstSchG).

IV. Übergangsregelungen

Wer vor dem 1. Juli 2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hatte dies der zuständigen Behörde bis zum 1. Oktober 2017 anzuzeigen **und** einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2017 (mit den unter Ziffer 1 „Erlaubnispflicht“ aufgeführten Unterlagen) vorzulegen.

Über die Anzeige und den gestellten Antrag wurde eine Bescheinigung erteilt. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gilt die Fortführung des Prostitutionsgewerbes als erlaubt, wenn die Antragsfrist (31. Dezember 2017) eingehalten wurde.

Achtung!

Die vorliegenden allgemeinen Hinweise dienen ausschließlich zur allgemeinen Information. Eine konkrete und verbindliche Prüfung erfolgt durch die zuständigen Behörden.

Stand: Mai 2019

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Merkblatt auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.